



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
 - 1. Änderung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen
- SEITE 2**
 - Vorkaufsrechtssatzung Stadtfeld Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet des Stadtfeldes
- SEITE 3**
 - Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.05.2022
 - 4. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016
- SEITE 4**
 - Einleitungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne“ (CIC) sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Flurbereinigungsverfahren Spreebogen Verfahrensnummer: 6001 Q Vorläufige Besitzeinweisung

SEITE 5 BIS 6

- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung für das Flurbereinigungsverfahren Spreebogen VNr. 6001 Q

SEITE 6

- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Flurbereinigungsverfahren Spreebogen Verfahrensnummer: 6001 Q I. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gallinchen

SEITE 7

- Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern
- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 7. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 30.05.2022
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. S/70/127 „Wohngebiet Hardenbergstraße“

- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters - Einberufung Wahlausschuss

SEITE 8

- Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz am 11. September 2022 – Korrektur des Termins für eine etwaige Stichwahl
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 29.06.2022

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 9

- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2022
- Interessenbekundungsverfahren zur Vermietung von zwei Räumen im Gebäude der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde (Kfz-Zulassungsstelle) für Kennzeichenpräger ab dem 01.01.2023
- Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen

Präambel

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20, Nr. 18, S. 3) und aufgrund der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 25.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII.
- (2) Für die im Gebührentarif der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK) vom 21.07.2010 (GVBl. II/10, Nr. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.2021 (GVBl. II/21, Nr. 82), in

der jeweils gültigen Fassung, benannten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind durch feste Sätze bestimmt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Beurkundung durchführen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gemeinsam.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterschrift der Urkundsperson des Jugendamtes nach Abschluss der Amtshandlung.
- (2) Gebühren und Auslagen für die Hinzuziehung eines Dolmetschers einschließlich schriftlicher Übersetzung sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für Beurkundungen richtet sich nach dem Gebührentarif der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK) vom 21.07.2010 (GVBl. II/10, Nr. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.2021 (GVBl. II/21, Nr. 82) in der jeweils gültigen Fassung.

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

Anerkennung der Vaterschaft	30,00 €
Anerkennung der Mutterschaft	30,00 €
Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung	30,00 €

Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung und Verpflichtung zur Unterhaltsleistung 30,00 €

Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft 30,00 €

Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Mutterschaft 30,00 €

- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für Beurkundungen, die Amtsvormünder und Beistände des Jugendamtes der Stadtverwaltung Cottbus im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vornehmen müssen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Mit Aushändigung der Urkunde ist die Gebühr in Bargeld zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
Cottbus/Chóšebuz, 02.06.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Vorkaufsrechtssatzung Stadtfeld Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet des Stadtfeldes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat in ihrer Sitzung am 25.05.2022 auf der Grundlage des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen (Beschlussvorlagen-Nr.: IV - 001/22):

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Cottbus/Chósebus in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet des Stadtfeldes Cottbus/Chósebus ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken zu, soweit sie sich nicht bereits im Eigentum der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus befinden. Die Grundlage für diese städtebauliche Maßnahme wurde bereits mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. N/38/125 „Stadtfeld“ am 22.12.2021 (Beschlussvorlagen-Nr.: IV - 080/21) geschaffen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan im Maßstab 1:2.000 vom 29.03.2022, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), maßgebend.

Der Geltungsbereich umfasst auf insgesamt 25,71 ha folgende Flurstücke (vollständig oder in Teilen):

Cottbus, Gemarkung Brunschwig

Flur 39
Flurstücke 27, 28, 29, 30

Flur 45
Flurstück 312

Flur 46
Flurstücke 104, 105, 184, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 205, 206, 210, 223, 225, 226, 227, 229, 231, 232, 233, 235, 236, 237

Flur 47
Flurstücke 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 211, 212, 213, 231, 311, 312, 315, 316, 317, 319, 320, 321, 323, 328, 329, 331, 332, 346, 348, 349, 350, 357, 359, 361, 363, 365

Flur 67
Flurstücke 282, 283, 284, 285, 397

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in Kraft und wird damit rechtsverbindlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebus.

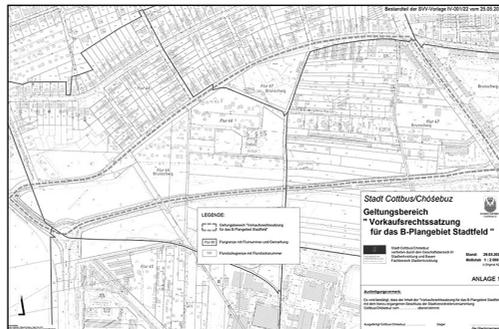
Cottbus/Chósebus, 02.06.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Anlagen:
Anlage 1 - Geltungsbereich
Anlage 2 - Begründung zur Vorkaufsrechtssatzung Stadtfeld

Anlage 1

gemäß § 2 der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet des Stadtfeldes: Räumlicher Geltungsbereich im Maßstab 1:2.000 vom 29.03.2022



Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung Stadtfeld (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich als Abgrenzungsplan der Vorkaufsrechtssatzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die vorgenannte Satzung nur zu Orientierungszwecken beige-fügte Plan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan im Maßstab 1:2.000. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan.

Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 2 der Vorkaufsrechtssatzung. Der Geltungsbereich (Anlage 1) wird im Rathaus der Stadt Cottbus/Chósebus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Geschäftsbereich IV, Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Raum 4.078 auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns kostenfreier Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird darum gebeten, sich vorher telefonisch (Tel.: 0355 612 - 4119) anzumelden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Anlage 2

Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Cottbus/Chósebus für das Gebiet des „Stadtfeldes“

Die Stadt Cottbus/Chósebus ist unmittelbar vom Strukturwandel einer über Jahrzehnte durch den Bergbau geprägten Region betroffen. Mit dem sukzessiven Rückgang der Braunkohleindustrie müssen zeitnah die Weichen für eine alternative und progressive Wirtschaftsentwicklung gestellt werden, um adäquate und zukunftsfähige Angebote generieren zu können, die Fachkräfte sichern und Menschen zum Verbleib in der Lausitz bewegen.

Die Bevölkerungsprognose für Cottbus/Chósebus bis 2040 sagt für das Entwicklungsszenario „Innovativer Strukturwandel in der Lausitz“ ein Wachstum um 15.000 Einwohner voraus. Grundlage dieses Szenarios bilden u.a. die von der Bundesregierung beschlossenen Strukturhilfemaßnahmen im Strukturstärkungsgesetz (StStG), welches gleichzeitig mit dem Kohleausstiegsgesetz am 14.08.2020 in Kraft getreten ist.

Entwicklungsschwerpunkte der Strukturentwicklung mit überregionaler Ausstrahlungskraft sind insbesondere die Werkerweiterung der Deutschen Bahn AG (DB AG), der Aufbau einer Universitätsmedizin sowie die Etablierung des „Lausitz Science Park“, der den Ausbau des Technologie- und Industrieparks (TIP) und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS) mit Ansiedlungen von außeruniversitären Forschungseinrichtungen beinhaltet und den Fokus auf Technologie, Wissenschaft, Innovation und Forschung richtet. Diese Maßnahmen konzentrieren sich vornehmlich im westlichen Stadtgebiet. Mit den Ansiedlungen verbunden sind Fachkräftezuflüsse, für die entsprechend qualitative Wohnraumkapazitäten geschaffen werden sollen, so dass Fachkräfte und Studierende angeregt werden ihren Lebensmittelpunkt in der Region zu behalten bzw. diesen nach dem Studium innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus zu wählen.

Im Hinblick auf diese Entwicklungen ist das als „Stadtfeld“ bezeichnete Areal im Nordwesten der Innenstadt als neues Wohnquartier mit etwa 1.100 zusätzlichen

Wohneinheiten zu entwickeln. Die ca. 25 ha große Potenzialfläche bietet in direkter Nachbarschaft zum Zentralkampus der BTU CS und dem unmittelbar in westlicher Richtung anschließenden Bereich des TIP optimale Voraussetzungen zum Leben am zukünftigen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort. Auch für das laufende Strukturprojekt Phönix der DB AG im Bereich des nördlichen Bahnhofsumfeldes soll das Stadtfeld künftig vielfältige Wohnungsangebote bieten.

Priorität bei der städtebaulichen Ausrichtung des universitätsnahen Quartiers hat die Entwicklung und Bereitstellung von Flächen für Wohnen einschließlich gebietsversorgenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur mit Bildungs- sowie Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten. Darüber hinaus sollen im Stadtfeld bauliche Nutzungen zugelassen werden, die eine enge funktionale Vernetzung mit dem Wissenschaftsstandort ermöglichen. Die Aktivierung des Flächenpotenzials erfordert eine grundsätzliche städtebauliche Neuordnung des Gesamtgebietes, das zu einem urbanen modernen Stadtquartier entwickelt werden soll, welches den besonderen Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Stadtgestaltung und Baukultur Rechnung tragen soll.

Zur Sicherung der vorstehenden Planungsziele und zur Schaffung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen befindet sich der Bebauungsplan Nr. N/38/125 „Stadtfeld“ in Aufstellung (Aufstellungsbeschluss vom 22.12.2021). Aufgrund des Bekanntwerdens von Flächenverkaufsabsichten bzw. Grundstücksveränderungen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches wird es notwendig, kurzfristig ein Instrument zur Sicherung respektive zur Steuerung von Handlungen im privaten Grundstücksverkehr zu schaffen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die disponiblen Flächen gewährleisten zu können, ist durch einen Satzungsbeschluss ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zugunsten der Stadt Cottbus/Chósebus zu begründen, um dieses bei Bedarf als bodenrechtliches Sicherungsinstrument einsetzen zu können. Das Vorkaufsrecht darf gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes auf der Grundlage dieser Satzung bedarf der Einzelfallprüfung und -entscheidung. Das Vorkaufsrecht ist insbesondere dann auszuüben, wenn infolge eines Eigentumswechsels die Entstehung bzw. Verfestigung von Missständen befürchtet werden muss oder der Erwerber Absichten verfolgt, die den städtebaulichen Belangen und Entwicklungszielen widersprechen. Eine Ausübung des Vorkaufsrechtes hat finanzielle Auswirkungen, die jedoch weder vom zeitlichen Rahmen noch in ihrem Umfang im Voraus qualifizierbar sind. Die Höhe wird jeweils zum konkret eintretenden Vorkaufsrechtsfall beziffert, da die Stadt Cottbus/Chósebus in die Konditionen des Vertrages eintreten muss.

Die komplexe Steuerung der städtebaulichen Planung und Entwicklung des Stadtfeldes soll mittels der vorliegenden Vorkaufsrechtssatzung sichergestellt werden.

Entwicklungsziele

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsbereich sind die nachstehenden grundsätzlichen Entwicklungsziele maßgebend, um das Stadtfeld zu einem neuen innovativen und umweltgerechten Stadtquartier zu transformieren:

- Etablierung des strukturwandelbedeutenden Projektes „Lausitz Science Park“, das Spitzenforschung, Innovationstransfer, Ausgründungen und wirtschaftliche Aktivitäten bündelt,
- Stärkung und Weiterentwicklung des Forschungs- und Wissenschaftsstandortes durch die Entwicklung eines lebendigen und innovativen Stadtquartiers mit lokaler und überregionaler Strahlkraft,
- Herstellung eines attraktiven Wohnangebotes mit Aspekten der zukunftssicheren Daseinsvorsorge wie Kita- und Schulstandorte in der Nähe des Arbeitsplatzes. Somit trägt das Quartier zu einer nachhaltigen Identitätsstiftung der Fachkräfte bei, die in Verbindung mit den Entwicklungsschwerpunkten des Strukturwandels stehen

AMTLICHER TEIL

- Regionale und überregionale Vorbildfunktion für eine CO₂-neutrale Stadtentwicklung durch eine innovative und umweltgerechte Quartiersentwicklung mit der Umsetzung energetischer Baustandards einer ressourcenschonenden Flächennutzung und einer klimaneutralen technischen Infrastruktur
- Verstetigung und Stärkung des Anspruches von Cottbus/Chósebez, eine herausragende Universitäts-, Wissenschafts- und Forschungsstadt mit hochwertigem Wohnungsangebot zu sein.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Cottbus/Chósebez demnach für die Flächen in dem in der Vorkaufsrechtssatzung bezeichneten räumlichen Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Bekanntmachungshinweise:

- Die Bezeichnung der Flurstücke in der Aufstellung unter § 2 der Vorkaufsrechtssatzung entspricht den Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 29.03.2022.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebez unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
- Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Cottbus/Chósebez, 02.06.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung zur Vorkaufsrechtssatzung Stadtfeld im Kernbereich des Lausitz Science Parks

Anordnung der Bekanntmachung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet des Stadtfeldes im Kernbereich des Lausitz Science Parks nach § 25 BauGB als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]).

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez am 25.05.2022 in öffentlicher Sitzung gefasste Beschluss (IV-001-29/22) zum Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet des Stadtfeldes im

Kernbereich des Lausitz Science Parks, bestehend aus Satzungstext, Geltungsbereich und Begründung, ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebez öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BekanntmV und gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebez im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebez/Amtske lopjeno za město Cottbus/Chósebez“ vom 25.06.2022 wird hiermit angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich als Plan im Maßstab 1 : 2.000 zur Abgrenzung des Satzungsgebietes (Anlage 1) ist im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist in der vorgenannten Ausgabe des Amtsblattes darauf hinzuweisen, dass dieser im Rathaus der Stadt Cottbus/Chósebez, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Geschäftsbereich IV, Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Raum 4.078 zur kostenfreien Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten auf Dauer bereitgehalten wird. Um eine telefonische (Tel.: 0355 612 - 4119) Voranmeldung soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie gemäß § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebez zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Cottbus/Chósebez, 02.06.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez vom 25.05.2022 veröffentlicht.

Beschlüsse der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez vom 25.05.2022

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-009/22	4. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebez vom 28.10.2016 einstimmig beschlossen	I-009-29/22
III-004/22	Erste Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen (Austauschblatt vom 03.05.2022) (Ergänzungsblatt vom 03.05.2022, nicht öffentlich) einstimmig beschlossen	III-004-29/22
IV-001/22	Vorkaufsrechtssatzung Stadtfeld im Kernbereich des Lausitz Science Parks Satzung der Stadt Cottbus/Chósebez über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet des Stadtfeldes mehrheitlich beschlossen	IV-001-29/22
IV-030/22	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. S/70/127 „Wohngebiet Hardenbergstraße“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes mehrheitlich beschlossen	IV-030-29/22

IV-034/22 Einleitungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne“ (CIC) - auch TIP Nord als Teil des LSP - nebst Änderung des Flächennutzungsplanes (Austauschblatt vom 05.05.2022) einstimmig beschlossen

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
AT-16/22	Beleuchtung der „SpreeMeile“/NEUFASSUNG Antragsteller: Fraktionen CDU; SPD (Austauschantrag vom 16.05.2022) mehrheitlich angenommen	AT-16-29/22
AT-22/22	Weitere Verfahrens- weise Stadtpromenade Antragsteller: alle Fraktionen mehrheitlich angenommen	AT-22-29/22

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-004/22	Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren Übernahme, Transport und Verwertung von Sperrmüll (Los 1) und Restabfällen (Los 2) ab dem 01.01.2023 – Referenznummer OV 267-2021 einstimmig beschlossen	II-004-29/22

Cottbus/Chósebez, 30.05.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung

4. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebez vom 28.10.2016

Aufgrund der §§ 4 und 28, Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez in ihrer Sitzung am 25.05.2022 folgende 4. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebez vom 28.10.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebez vom 28.10.2016 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebez/Amtske lopjeno za město Cottbus/Chósebez vom 26. November 2016, Nr. 10), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebez vom 02.06.2020 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebez/Amtske lopjeno za město Cottbus/Chósebez vom 20.06.2020, Nr. 6), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 13 Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebez vom 28.10.2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebez, 02.06.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

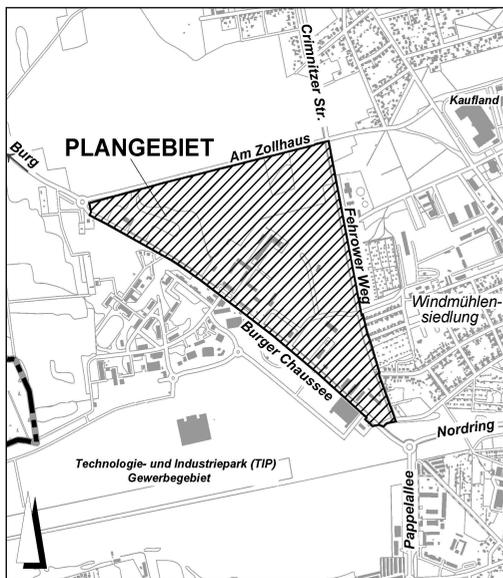
AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Einleitungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann- Kaserne“ (CIC) sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat am 25.05.2022 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne“ (CIC) und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen entsprechend den aktuellen Entwicklungsanforderungen angepasst und konkretisiert. Das Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Etablierung eines nutzungsdurchmischten Wissenschafts- und Technologieparks im Rahmen der Strukturentwicklung Lausitz.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 72 Hektar. Die Grenzen des im Nordwesten der Stadt befindlichen Plangebietes bilden im Norden die Straße Am Zollhaus, im Osten der Fehrower Weg und im Westen die Burger Chaussee. Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus beigefügtem Kartenausschnitt. Der Bereich der Änderung des FNP ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB aufgestellt. Der rechtsgültige FNP der Stadt Cottbus/Chósebuz stellt das Areal vornehmlich als gewerbliche Baufläche dar. Da Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind und die aktuelle städtebauliche Zielstellung die Entwicklung eines nutzungsdurchmischten Wissenschafts- und Technologieparks vorsieht, ist der FNP für den betroffenen Teilbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu ändern.

Der Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan und zur Änderung des FNP wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Cottbus/Chósebuz, 03.06.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen Verfahrensnummer: 6001 Q

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Spreebogen (Landkreis Spree-Neiße und Stadt Cottbus) erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ab **01.08.2022** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 66 FlurbG in Kraft.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird damit der **01.08.2022** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG).
- III. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 12.05.2022 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung des bekannt gegebenen Flurbereinigungsplanes genannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 (1) FlurbG. Die an den Einlageflächen bestehenden Besitzrechte setzen sich an den Abfindungsflächen der Eigentümer fort.
- IV. Die vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungs- und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die Überleitungsbestimmungen (Anlage 1), die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen

vom 11. Juli 2022 bis zum 22. Juli 2022

in der Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

jeweils werktags während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Weiterhin liegt die Anlage 1 zu dieser Anordnung im Dienstgebäude des

Amtes Burg (Spreewald)
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

während der Dienststunden aus.

Ferner kann die vorgenannte Unterlage während der o. g. Frist im

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Regionalstelle Luckau,
Zimmer 04
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

jeweils Dienstag bis Donnerstag von 09.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

und im

Vermessungsbüro des ÖbVI Marr
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

jeweils Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 15.30 und am Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr eingesehen werden.

V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau zu stellen.

VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 bzw. 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG)

VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

VIII. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Werte der neuen Flurstücke stehen fest und sind durch den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan vom 08.11.2016 dokumentiert. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Den Beteiligten wurde die Feldeinteilung in der Örtlichkeit bereits erläutert.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Unbeschadet dieser Anordnung sind Änderungen der Land- und Geldabfindung im Flurbereinigungsverfahren durch Nachträge zum Flurbereinigungsplan möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung ist geboten, da die weitere Umsetzung der planfestgestellten Vorhaben den Besitzübergang auf den Unternehmensträger erfordert.

Ein Teil der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke wurde für Maßnahmen zur Renaturierung der Spreeaue in Anspruch genommen. Insofern ist der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung auch deshalb geboten, um den hiermit verbundenen und andauernden Eingriff in die Besitz- und Nutzungsrechte der Beteiligten durch die Einweisung in die vorgesehenen Abfindungsflächen zu beenden. Dies liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der Ernte der Vorkultur und der Aussaat der Nachfolgekultur möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf einen engen Zeitraum abzustimmen, eine auch nur geringfügige Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus, hätte zur Folge, dass der Nutzungswechsel verschoben werden müsste. Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Be-

sitzzusammenlegung nutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten.

Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen.

Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen gegenüber den Interessen einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 12. Mai 2022

Im Auftrag

gez. Benthin

Anlagen

1. Überleitungsbestimmungen (öffentliche Auslegung gemäß Ziff. IV.)

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzzeiweisung für das Flurbereinigungsverfahren Spreebogen VNr. 6001 Q

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört worden ist, werden hiermit vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlassen. Sie regeln gemäß § 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (obere Flurbereinigungsbehörde) bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG eingewiesen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
2. Vorbehaltlich der unter I./3. genannten Regelungen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung von den bisherigen Grundstücken auf die neuen Grundstücke zum

01.08.2022

über.

3. Für die neuen Grundstücke auf denen die nachfolgenden Fruchtarten stehen, erfolgt der Besitzübergang zu folgenden abweichenden Terminen.

aufstehende Fruchtart	Besitzübergang am
Wintergerste, Winterraps	15.08.2022
Sommergetreide, Erbsen	01.09.2022
Mais (Futter-/Silomais)	15.10.2022
Futterpflanzen wie	
Gras, Klee etc.	15.10.2022
Alle anderen Ackerkulturen	01.11.2022
Wiesen und Weiden	01.12.2022

4. Bis zu den unter I./3. aufgeführten Terminen des Besitzüberganges müssen alle auf den landwirtschaftlichen Flächen vorhandenen Früchte abgemertet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Stroh gehört zur Ernte. Die Lagerung von Stroh auf diesen Flächen (einschließlich

Feldrand) ist nicht erlaubt. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken vom bisherigen Besitzer nicht mehr angebaut werden. Beteiligte, die diese Vorschriften nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Darüber hinaus ist der neue Besitzer berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte oder Materialien auf Kosten und Gefahr des bisherigen Besitzers nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde zu entfernen.

5. Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der unter I./3. und I./4. aufgeführten Regelungen untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
6. Die unter I.3 genannten Termine gelten als „spätester“ Termin des Besitzübergangs, soweit dem keine abweichenden Vereinbarungen nach 1.5 entgegenstehen.
7. Für den Ausgleich für Bäume, Gehölze und Waldbestände gelten die unter Nr. II./5. bis II./7. aufgeführten Bestimmungen.

II. Wirkungen des Besitzüberganges

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Mit Wirkung vom 01.08.2022 wird die vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG vom 24.08.2007 für die in der Anordnung genannten Flurstücke aufgehoben.
- 1.2 Zum selben Zeitpunkt endet der Anspruch auf Zahlung von Nutzungsentschädigungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG und nach § 88 Nr. 5 FlurbG für die Inanspruchnahme von Flächen durch den Unternehmensträger.

Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung im gesamten Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.

- 1.3 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, insbesondere mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haften für entstehende Schäden. Dessen ungeachtet gehen bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des neuen Besitzers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. II./7. entsprechende Anwendung.
- 1.4 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Besitzer der neuen Grundstücke wird mit dem unter I./2. und I./3. festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.
- 1.5 Der neue Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Pflicht, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Besitzer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.
Durch die Pflicht der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke wird gesichert, dass demjenigen, der einen Widerspruch eingelegt hat, durch die vorläufige Besitzzeiweisung kein Nachteil entsteht.

- 1.6 Für mehrjährige Feldfutterpflanzen, die vor dem 01.09.2021 eingesät wurden, wird keine Entschädigung gewährt. Für ab dem 01.09.2021 eingesäte Flächen kann auf Antrag eine Entschädigung festgesetzt werden. Der Antrag ist bis zum 28.02.2023 an die obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde können die Teilnehmer den Wertausgleich unter sich regeln.

2. Versetzbare Anlagen

Versetzbare Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und sonstige Anlagen, hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 28.02.2023 zu entfernen, sofern zwischen ihm und dem neuen Besitzer nichts anderes vereinbart wird.

Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe und als Absicht auf Verzicht auf das Eigentum anzusehen (§ 959 BGB). Der neue Besitzer wird mit dem 01.03.2023 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

3. Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen u.a.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekanntgegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 28.02.2023 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

4. Neue Anlagen

- 4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 28.02.2023 zu stellen.
- 4.2 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.
- 4.3 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Demnach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

5. Obstbäume und Beerensträucher

- 5.1 Für abgängige, unfruchtbare und noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 28.02.2023 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Fläche einzuebnen.
- 5.2 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 28.02.2023 zu stellen.

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 5**

- 5.3 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über. Der neue Besitzer hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Eine Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages. Der Antrag ist schriftlich bis zum 28.02.2023 zu stellen. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für nicht mehr verpflanzbare, tragfähige Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Flurbereinigerungsverfahrens vorzunehmen.
- 5.4 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
6. Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Bodendenkmale
- 6.1 Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu dem unter I./2. angegebenen Termin auf den neuen Besitzer über.
- 6.2 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Demnach dürfen einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde kann mit Auflagen versehen werden.
- 6.3 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 6.4 Bodendenkmale dürfen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls mit dem unter I./2. genannten Termin in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über.
7. Waldgrundstücke
- 7.1 Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 01.08.2022 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die neuen Besitzer über.
- 7.2 Bis zum 01.08.2022 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.
- 7.3 Kahlhiebs sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen nur bis zum 01.08.2022 mit Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis dazu geben. Über Hiebsreife oder Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlags an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Regionalstelle Luckau, zu richten. Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes in der aktuellen Fassung bleiben unberührt.
- 7.4 Die Wertdifferenzen zwischen den eingebrachten und abgefundenen Holzwerten werden gesondert bestimmt. Die Wertdifferenz ist in Geld auszugleichen (§ 50 Abs. 2 FlurbG). Die obere Flurbereinigungsbehörde wird die Höhe der Entschädigungen im 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan regeln. Bis Bestandskraft des 1. Nachtrages dürfen die Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte keine Holzeinschläge, Pflanzungen oder sonstige wertverändernde Maßnahmen – Holzeinschlagsperre – mehr vornehmen.

- 7.5 Mit dem Besitzübergang geht auch die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechend § 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 über.
- 7.6 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Demnach bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erteilt werden.
8. Instandsetzungsmaßnahmen

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen innerhalb eines Monats nach den unter I./2. und I./3. genannten Terminen des Besitzüberganges schriftlich an die obere Flurbereinigungsbehörde gestellt werden.

III. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht oder den Betroffenen mitgeteilt.

IV. Zwangsmittel und Geldbußen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§137 FlurbG, §§ 2, 6, 17 und 22 VwVGBbg). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen, können eingezogen werden.

Prenzlau, den 12. Mai 2022

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Benthin

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Regionalstelle Luckau,
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen
Verfahrensnummer 6001 Q

I. Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan

Die Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan erfolgt für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile zu folgenden Terminen:

Dienstag, 12. und 19.07.2022
jeweils 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag, 14. und 21.07.2022
jeweils 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

im Bürgerservice des Amtes Burg (Spreewald)
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

(Außerhalb dieser Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung mit der Amtsverwaltung)

und

vom 11.07.2022 bis 22.07.2022
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
(außer freitags) (und nach Vereinbarung)

im Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

Im Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr stehen Ihnen die Bearbeiter des Verfahrens für Auskünfte zu den ausliegenden Unterlagen zur Verfügung.

Die Auslegung folgender Bestandteile des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan wird gemäß Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet ersetzt:

- Bestandteil 1 - Textlicher Teil
- Bestandteil 4 - Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 - Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 - Zuteilungskarte
- Bestandteil 8 - Beschlüsse, Vereinbarungen (Verwaltungsakte, Beschlüsse der Gemeinden und der Teilnehmergemeinschaft)

Die Unterlagen sind für die Beteiligten vom **11.07.2022 bis 22.07.2022** im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/spr6fbv1bgnqee6/>

einschbar.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 1. Nachtrag des Flurbereinigungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am Dienstag, 02. August 2022
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr im
Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

erhoben werden.

Luckau, den 07.06.2022

gez. I. Reppmann
Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung

**Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft
Gallinchen**

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gallinchen

Termin: 05.08.2022
Zeit: 18.30 Uhr
Ort: Gaststätte „Kutzeburger Mühle“
Mühle 1
03051 Cottbus

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung Vorstand und Kassenführer
6. Beschluss des Haushaltsplanes 2022/2023
7. Sonstiges

Wegen der bestehenden Corona-Hygienevorschriften ist eine vorherige Anmeldung unter 0171/6859995 bis zum 29.07.2022 zwingend erforderlich.

Ulf Neßler
Vorsitzender Jagdgenossenschaft

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung
des Wasserhaushaltes -
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m.
dem Brandenburgischen Wassergesetz
(BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20)
in der zurzeit gültigen Fassung**

**Allgemeinverfügung der
Stadt Cottbus/Chósebuz
zur befristeten Einschränkung
des Eigentümer- und
Anliegergebrauchs und
von wasserrechtlich
erlaubten Entnahmen aus
Oberflächengewässern**

1. Hiermit verfüge ich gemäß §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr untersagt.

Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich über das Stadtgebiet Cottbus/Chósebuz.

2. Eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag erteilen, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird nur der verfügbare Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung wird im Internet auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebuz unter <https://www.cottbus.de/entnahmeverbot> veröffentlicht und bis zur Aufhebung einsehbar sein.

Weiterhin ist die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung im Bereich des Foyers des Rathauses Neumarkt 5 ausgehängt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Cottbus/Chósebuz, 14.06.2022

Im Auftrag
gez. **Thomas Bergner**
Dezernent

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgend der Beschluss der 7. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.05.2022 veröffentlicht.

**Beschluss der
7. außerordentlichen
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Cottbus/Chósebuz
vom 30.05.2022**

Nicht öffentlicher Teil

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
AT-23/22	Erwerb von 100% der Geschäftsanteile der Objektgesellschaft „EKZ Stadtpromenade GmbH“ einschließlich des Grundstückes Stadtpromenade mehrheitlich angenommen	AT-23-7ao/22

Cottbus/Chósebuz, 31.05.2022

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

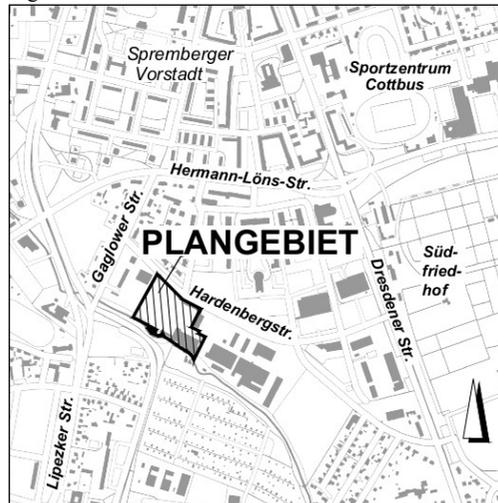
**Amtliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss
zum Bebauungsplan
Nr. S/70/127 „Wohngebiet
Hardenbergstraße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat am 25.05.2022 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S/70/127 „Wohngebiet Hardenbergstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Gesamtfläche von ca. 2 ha umfasst die in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 134 gelegenen Flurstücke 241, 244 und 245.

Die Grenzen des Plangebietes werden im Norden durch die Hardenbergstraße, im Osten durch das Grundstück Gaglower Straße 17/18, im Süden durch den Priograben und im Westen durch das Grundstück Hardenbergstraße 18 gebildet. Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem beigefügten Kartenausschnitt.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. S/70/127 „Wohngebiet Hardenbergstraße“

Planungsziel ist die Entwicklung eines urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO. Es sollen künftig ca. 120 Wohneinheiten sowie Büroräume entstehen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich für den Zeitraum vom 04.07.2022 bis einschließlich 08.07.2022 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. S/70/127 „Wohngebiet Hardenbergstraße“ werden nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) im Internet unter www.cottbus.de/verwaltung/gb_iv/stadtentwicklung/bplan zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis zum 15.07.2022 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird ausgeschlossen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenfalls zum Download zur Verfügung steht.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Cottbus/Chósebuz, 16.06.2022

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

**Wahl der
Oberbürgermeisterin
oder des
Oberbürgermeisters
der kreisfreien
Stadt Cottbus/Chósebuz
am 11. September 2022**

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit berufe ich den Wahlausschuss zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz zu seiner 1. öffentlichen Beratung für

**Freitag, den 8.7.2022, ab 13:00 Uhr
in den Ratssaal im Stadthaus,
Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus**

ein.

Beratungsgegenstand:

1. Konstituierung des Wahlausschusses
2. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
3. Sonstiges/allgemeine Informationen

Die Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Cottbus/Chósebuz, 10.6.2022

gez. **Carsten Konzack**
Wahlleiter

AMTLICHER TEIL

Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus am 11. September 2022 – Korrektur des Termins für eine etwaige Stichwahl

Die Bekanntmachung des Wahlleiters vom 24. März 2022 wird in Bezug auf den Termin für eine etwaige Stichwahl korrigiert:

Auf der Grundlage des § 64 Absatz 2 BbgKWahlG wurde durch die Aufsichtsbehörde Sonntag, der 11. September 2022 als Termin für die Hauptwahl festgesetzt.

Eine eventuell notwendige **Stichwahl** findet am **Sonntag, den 9. Oktober 2022** statt.

Die Wahlzeit am Tag der Hauptwahl und am Tag der etwa notwendigen Stichwahl dauert jeweils von 8 bis 18 Uhr.

Cottbus/Chósebus, 21.06.2022

gez. **Carsten Konzack**
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus**

am **Mittwoch, den 29.06.2022, um 14:00 Uhr**
im **Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus, Ratssaal**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus
am **Mittwoch, den 29.06.2022, um 14:00 Uhr**,
Stadthaus, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus, Ratssaal

I. Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung**
2. **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
3. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschriften über die öffentlichen Teile der letzten Sitzungen**
Niederschrift der 29. Sitzung der StVV vom 25.05.2022 und Niederschrift der 7. außerordentlichen Sitzung der StVV vom 30.05.2022
4. **Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung**
5. **Einwohnerfragestunde**
 - 5.1. Schlägerei am Bahnhof EWA-41/22
Antragsteller: Herr Lars Schieske
6. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 6.1. Messerangriff am 30.04.2022 AN-29/22
Antragsteller: Herr Andy Schöngarth
 - 6.2. Handlungskonzept gegen Linksextremismus AN-36/22
Antragsteller: Fraktion AfD
 - 6.3. 9 Euro Ticket in Verbindung mit B.u.T. AN-38/22
Antragsteller: Herr Andy Schöngarth

- 6.4. Ukrainische Dolmetscher / Sprachmittler AN-39/22
Antragsteller: Herr Andy Schöngarth
7. **Berichte und Informationen**
 - 7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichtersteller: Herr Kelch
 - 7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichtersteller: Herr Droglá
 - 7.3. Petitionen
Herr Groß (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)
 - 7.4. Städtebauförderung IV-004/22 INF
 - 7.5. Krise am Bau IV-007/22 INF
8. **Vorlagen der Verwaltung**
 - 8.1. Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chósebus OB-006/22
 - 8.2. Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Cottbus/Chósebus OB-008/22
 - 8.3. Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus Süd II I-011/22
 - 8.4. Zukünftige Organisationsform der Abfallentsorgung/Fäkalienentsorgung und Straßenreinigung/Winterdienst für die Stadt Cottbus/Chósebus sowie Auftrag zur Vorbereitung der Umsetzung II-005/22
 - 8.5. „Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus/Chósebus 2022 - 2027“ Teil I III-005/22
 - 8.6. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan - „Gewerbegebiet Dissenchen – Verlängerung Werner-von-Siemens-Straße“ IV-036/22
 - 8.7. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Cottbuser Hauptstrand“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes IV-037/22
 - 8.8. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Südhof Döbbrick“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes IV-039/22
 - 8.9. Erweiterung von Unternehmenszweck und Unternehmensgegenstand der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH V-005/22
 - 8.10. Gründung einer Tochtergesellschaft der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH zum Aufbau und Betrieb von Pflegeeinrichtungen V-006/22
 - 8.11. Austritt der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH aus der GDEKK GmbH V-007/22
9. **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 9.1. Prüfung der Einführung des Wahlpflichtfachs „Feuerwehrunterricht“ für die Jahrgangsstufen 9 und 10 an Cottbuser Schulen. AT-18/22
Antragsteller: Fraktion AfD
 - 9.2. Prüfung der Nutzung von klimaschädlichen Heizstrahlern in der Außengastronomie AT-19/22
Antragsteller: Fraktion B90/DIE GRÜNEN
 - 9.3. Einrichtung einer Personalstelle für eine naturwissenschaftlich-pädagogische Fachkraft im Stadtmuseum AT-21/22
Antragsteller: Fraktionen B90/DIE GRÜNEN; AUB-FW/SUB; DIE LINKE.; SPD

- 9.4. Photovoltaikanlage auf der Siedlungsabfalldeponie in Cottbus OT Saspow (Prüfauftrag) AT-24/22
Antragsteller: Fraktion GfC
- 9.5. Überarbeitung der Stadtordnung AT-25/22
Antragsteller: Fraktion CDU
- 9.6. Immobiliengeschäfte der Kommune AT-26/22
Antragsteller: Fraktion Unser Cottbus!/FDP
- 9.7. Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung/Aktualisierung der Geschäftsordnung (GO) der Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Stadt Cottbus/Chósebus vom 24.11.2021. AT-27/22
Antragsteller: Fraktion Unser Cottbus!/FDP
- 9.8. Erhöhung der finanziellen Mittel für Ersatzbeschaffungen auf Spielplätzen in Cottbus/Chósebus AT-29/22
Antragsteller: Fraktion SPD
- 9.9. Umgang mit E- Rollern AT-30/22
Antragsteller: Fraktion SPD
- 9.10. Berichterstattung über beschlossene Anträge aus der StVV AT-31/22
Antragsteller: Fraktion SPD
- 9.11. „Ausbau des KATRetter-Systems und der AED-Defibrillatoren-Standorte“ AT-33/22

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

II. Nicht öffentlicher Teil

1. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschriften über die nicht öffentlichen Teile der letzten Sitzungen**
Niederschrift der 29. Sitzung der StVV vom 25.05.2022 und Niederschrift der 7. außerordentlichen Sitzung der StVV vom 30.05.2022
2. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 2.1. Lungenklinik Kolkwitz AN-40/22
Antragsteller: Fraktion AfD
3. **Berichte und Informationen**
 - 3.1. Oberbürgermeister
Berichtersteller: Herr Kelch
 - 3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichtersteller: Herr Droglá
4. **Vorlagen der Verwaltung**
 - 4.1. Weiteres Vorgehen bezüglich einer möglichen Erweiterung der ÖPNV-Kooperation des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chósebus in Bezug auf das Linienbündel Spree-Neiße Ost. V-008/22
5. **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.
6. **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
7. **Schließung der Sitzung**
Cottbus/Chósebus, 22.06.2022
Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. **Marietta Tzschoppe**
Bürgermeisterin

ENDE AMTLICHER TEIL

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Oberland Calau“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

**Durchführung
der Unterhaltungsarbeiten
an den Gewässern I. und
II. Ordnung sowie
Hochwasserschutzdeichen
von Juni bis Dezember 2022**

Ab Anfang Juni 2022 bis Ende Dezember 2022 führen der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) und das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) und die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. Außerhalb dieser Zeit werden im Bedarfsfall ebenfalls Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung und zur Sicherung des schadlosen Wasserabflusses durchgeführt.

Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben nach § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den aktuell gültigen Fassungen kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen (WBVOC und LfU) oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einbauen.

Grundsätzlich gilt zum Wohl der Allgemeinheit und für den vorbeugenden Hochwasserschutz, dass Gewässerrandstreifen durch den Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung für die Unterhaltungspflichtigen möglich und nicht beeinträchtigt wird.

Im Außenbereich beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens (Uferbereich) an Gewässern I. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 10 m und an Gewässern II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 m. Die Errichtung aller Anlagen wie z. B. Brücken oder Überfahrten aber auch Zäune, Tierhaltung und Gehölzanzpflanzungen in und an Gewässern und in den Gewässerrandstreifen ist durch die zuständige untere Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Bestehende Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen während der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (z. B. Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe o.ä.) sind zu kennzeichnen, z. B. mit einem Pfahl (rot-weiß) von mindestens 1,5 m über Geländeoberkante.

Bäume und Gehölze an Gewässern II. Ordnung

Immer wieder werden wir in den Verbandschauen und bei Ortsterminen auf Gefahrenbäume an den Gewässern II. Ordnung hingewiesen und zur Beseitigung aufgefordert. Die Verantwortung zur Verkehrssicherung liegt jedoch beim Eigentümer des betreffenden Grundstücks, der damit auch der Eigentümer von Bäumen und Gehölzen ist. Wir als Wasser- und Bodenverband sind verpflichtet, für den schadlosen Wasserabfluss in den Gewässern II. Ordnung zu sorgen. Das bedeutet, wir entnehmen nur den Windbruch (Äste und umgestürzte Bäume), der tatsächlich im Gewässerprofil liegt und den freien Abfluss behindert. Das Holz wird auf dem Grundstück abgelegt und verbleibt im Besitz des Eigentümers. Zur Klärung der Frage, ob, wann und wie ein Baum gefällt werden muss oder kann, sollten sich Eigentümer von Grundstücken an das zuständige Landratsamt wenden.

Detaillierte Karten der Unterhaltungspläne sind im Internet einsehbar unter: www.wbvoc.de, Rubrik „Aktuelles“.

Zur Beantwortung von Fragen oder für Abstimmungen

im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an:

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
Lindenstraße 2
03226 Vetschau OT Raddusch
Telefon 035433 / 5926-0
E-Mail: info@wbvoc.de

Raddusch, im Mai 2022

gez. Rainer Schlodderick
Geschäftsführer

**Vermietung von zwei Räumen
im Gebäude der Zulassungs-
und Fahrerlaubnisbehörde
(Kfz-Zulassungsstelle)
für Kennzeichenpräger
ab dem 01.01.2023**

In unmittelbarer Nähe des Wartebereiches der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde (Anschrikt: Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus, 3. Etage) sind 2 Räume mit einer Größe von jeweils 18,55 m² für 2 voneinander unabhängige bzw. nicht verbundene Unternehmen zur Kennzeichenprägung vorgesehen.

Unabhängig bzw. nicht verbunden bedeutet, dass jede natürliche oder juristische Person, die sich an diesem Interessenbekundungsverfahren beteiligt, nur für ein sich bewerbendes Unternehmen tätig bzw. an einem sich bewerbenden Unternehmen direkt oder über andere Unternehmen beteiligt sein darf. Diese Unabhängigkeit muss während der gesamten Laufzeit der Mietverträge gewahrt bleiben.

Die Mietverträge werden für die Dauer von einem Jahr mit der Option der zweimaligen Verlängerung für ein weiteres Jahr durch die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus angeboten.

Interessenten haben die Möglichkeit, sich um die zeitlich befristete Nutzung eines der angebotenen Räume zu bewerben. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an die **Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Bürgerservice, Fachbereichsleiter, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus** übergeben werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der fachlichen Kompetenz des Bewerbers für das Prägen von Kennzeichen (z. B. durch entsprechende Referenzen oder Beleg der Zertifizierung),
- aktuelles Führungszeugnis (Ausstellung nicht vor dem 31.05.2022) für den Firmeninhaber bzw. eines Mitglieds des mit der Vertretung nach außen bevollmächtigten Organs,
- aktueller Auszug aus dem Gewerberegister (Ausstellung nicht vor dem 31.05.2022),
- bei juristischen Personen zusätzlich ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister mit der derzeitigen Liste der Gesellschafter,
- Erklärung des Einzelunternehmers bzw. des mit der Vertretung nach außen bevollmächtigten Organs des Bewerbers, dass er bzw. kein anderes Mitglied des Organs oder des von ihm vertretenen Unternehmens nicht in irgendeiner Form - direkt oder indirekt - an einem weiteren, an diesem Interessenbekundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen, beteiligt ist;

Die vollständigen Unterlagen sind dem Fachbereich Bürgerservice bis zum **25.07.2022, 12:00 Uhr** in einem verschlossenen Kuvert zu übergeben.

Beim Feststellen von Mehrfachbewerbungen einer Person werden alle mit dieser Person im Zusammenhang stehenden Bewerbungen vom Interessenbekundungsverfahren ausgeschlossen.

Unter den zugelassenen Bewerbern wird in einem öffentlichen Losverfahren ermittelt, welche beiden Unternehmen einen Mietvertrag für einen der o. g. Räume angeboten bekommen.

Cottbus/Chósebus, 14.06.2022

gez. Carsten Konzack
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus/Chósebus beabsichtigt, nachfolgende Immobilie in Cottbus/Chósebus zum Höchstgebot zu veräußern:

Umlandstr. 4, 7, 11:

Bebautes Grundstück in Cottbus, gelegen in der Gemarkung Madlow, Flur 156, Flurstücke 124, 126, 189, 214, 307 mit einer Gesamtfläche von 2.241 qm.

Auf dem Grundstück befindet sich gegliederte Bebauung aus ehemaligen Geschäfts- und Gewerbegebäuden mit Anbauten. Die Gebäude sind nicht unterkellert und 1-geschossig. Die Konstruktion ist gekennzeichnet durch Mischbauweise aus Stahlbetonfertigteilen (Tafelbauweise und Stützen-Riegel-Systeme).

Alle Gebäude sind derzeit leer stehend.

Das in Rede stehende Areal befindet sich im Geltungsbereich des übergeleiteten Bebauungsplanes „Sachsendorf-Madlow“ und im städtebaulichen Sanierungsgebiet der Stadt Cottbus/Chósebus, Sachsendorf-Madlow. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Beschluss IV – 077/21 vom 24.11.2021 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus die Laufzeit der Sanierungssatzung bis zum 31.12.2026 verlängert wurde. Nach Beendigung der Laufzeit der Sanierungssatzung wird es zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 BauGB kommen. Die Beitragsforderungen sind durch die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke im Satzungsgebiet zu entrichten. Die Höhe des Ausgleichsbetrages kann derzeit nicht beziffert werden.

Veränderungen und Nutzung der Gebäude richten sich nach § 4 BauNVO. Wohnnutzungen sind nicht zulässig.

Gesamtgröße: 2.241 m²

Mindestgebot: 75.000,00 €

(Verkehrswert lt. Stellungnahme vom 08.03.2022 zum Gutachten des Sachverständigen Dr.-Ing. Hannes Tischer vom 13.01.2021)

Kaufgebote für das Objekt sind in einem **verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot „Umlandstr. 4, 7, 11“

bis **01.08.2022** an die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung.

Die Stadt Cottbus/Chósebus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus/Chósebus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist oder das Nutzungskonzept nicht den städtebaulichen Zielvorgaben entspricht. Nachfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2275 beantwortet. Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Datenschutzrechtliche Hinweise finden Sie unter: www.cottbus.de/datenschutz

Cottbus/Chósebus, 25.05.2022

gez. Sebastian Grünelt
Fachbereichsleiter Immobilien

